

**Beschluss des Regierungsrates
über die Erneuerungswahl der zürcherischen
Mitglieder des schweizerischen Nationalrates
für die Amtsdauer 2007–2011**

(vom 23. Mai 2007)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Erneuerungswahl des Nationalrates findet Sonntag, den **21. Oktober 2007**, statt.

II. Die Wahl wird nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BVPR), des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (BPRAS) und der Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (VPRAS) sowie des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2003 (VPR) durchgeführt.

Für die Verteilung der Sitze auf die Kantone ist die Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates massgebend, und für Parteien ist die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (PartV) wesentlich. Für Beschwerden gilt auch das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG).

III. Der Kanton Zürich bildet einen Wahlkreis und hat 34 Vertreterinnen und Vertreter in den Nationalrat zu wählen.

IV. Das Statistische Amt des Kantons Zürich ist das kantonale Wahlbüro für die Leitung der Wahlgeschäfte (§ 14 VPR).

V. Die Wahlvorschläge sind dem Statistischen Amt des Kantons Zürich, Bleicherweg 5, 8090 Zürich, im Doppel einzureichen und müssen bis spätestens Donnerstag, den 9. August 2007, 18.00 Uhr, bei diesem eintreffen. Postaufgabe bis zu diesem Zeitpunkt genügt nicht für die Wahrung der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge.

VI. Für die Wahlvorschläge gelten folgende Vorschriften:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen.
- b) Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 34 Namen wählbarer Personen enthalten und keinen Namen mehr als zweimal. Jede vorgeschlagene Person hat die Annahme ihrer Kandidatur schriftlich zu bestätigen. Hierfür genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlages. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen. Keine kandidierende Person darf auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

Der Bundesrat weist in seinem Kreisschreiben vom 18. Oktober 2006 auf das Defizit bei der Repräsentation von Frauen im Nationalrat hin. Bei den letzten Nationalratswahlen wurde wenig mehr als jeder vierte Sitz durch eine Frau besetzt (26%); hier bestehe ein offensichtlicher Nachholbedarf, bis das wünschbare Ziel einer ausgeglichenen Repräsentation der Geschlechter erreicht sei.

- c) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 400 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz im Kanton Zürich eigenhändig unterzeichnet sein.

Jede politische Partei, die sich bis spätestens am 31. Dezember 2006 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss hat registrieren lassen, ist vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit, sofern sie im Kanton Zürich einen einzigen Wahlvorschlag einreicht und in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton Zürich im Nationalrat vertreten ist oder bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 19. Oktober 2003 im Kanton Zürich mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht hat. Erfüllt die Partei diese drei Bedingungen, muss sie nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen.

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2007 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidiierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben.

Keine Behörde oder Amtsstelle darf auf Angaben behaftet werden, die infolge unterlassener Mutationsmeldungen einer Partei überholt, unvollständig oder fehlerhaft geworden sind. Der Bund haftet nicht für Angaben im Parteienregister, welche auf unterlassene Mutationsmeldungen zurückzuführen sind. Kein Geschädigter wird sich mit Erfolg allein auf die «Amtlichkeit» und den öffentlichen Glauben des Registers berufen können. Ohne Vorliegen

einer Amtspflichtverletzung (Widerrechtlichkeit) wird der Bund nicht haften.

Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen, andernfalls sie auf allen Wahlvorschlägen gestrichen wird. Sie kann nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

- d) Auf einem Wahlvorschlag müssen sowohl die Kandidierenden als auch die Unterzeichnenden durch Angabe von Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Adresse des politischen Wohnsitzes (Postleitzahl, Ort, Strasse, Hausnummer) bezeichnet sein. Für Kandidatinnen und Kandidaten bedarf es zusätzlich der Angabe von Beruf, Heimatort, Geschlecht und genauem Geburtsdatum. Dem in den massgebenden amtlichen Registern eingetragenen Vornamen kann in Klammern der Rufname beigefügt werden.

Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die im Dienst des Bundes arbeiten, ist dieser Umstand im Wahlvorschlag zu vermerken, damit sie im Falle ihrer Wahl und einer Unvereinbarkeit rechtzeitig aufgefordert werden können, sich zwischen Bundesdienst und Nationalratsmandat zu entscheiden.

- e) Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags haben für den Verkehr mit den Behörden eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertreterin oder Vertreter, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Vertreterin oder der Vertreter oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Ab Montag, dem 27. August 2007, 18.00 Uhr, kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.
- f) Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann die übereinstimmende Erklärung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beigefügt werden, dass die Wahlvorschläge miteinander verbunden werden (verbundene Listen). Die Erklärung muss spätestens am Montag, den 27. August 2007, 18.00 Uhr, im Statistischen Amt des Kantons Zürich eintreffen. Sie kann nicht widerrufen werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind Unterlistenverbindungen zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz über Region, Geschlecht, Alter oder Parteiflügel unterscheiden. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss eine dieser Listen als Stamm-liste bezeichnet werden. Auch Gruppierungen, die Wahlvorschläge

mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, müssen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen.

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt bei der Sitzverteilung gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste.

VII. Die Formulare für die Wahlvorschläge und die Listenverbindungen können beim Statistischen Amt des Kantons Zürich bezogen werden (Telefon 044 225 12 30) oder über das Internet von www.wahlen.zh.ch heruntergeladen und mit Ausnahme der eigenhändigen Unterschriften elektronisch ausgefüllt werden.

VIII. Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat, wobei bei der Vertretung im Rat und bei der Vertretungsstärke nur die Zürcher Mitglieder des Rates berücksichtigt werden. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen.

Den übrigen Listen wird unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.

Das Los wird unter Aufsicht des Direktors der Justiz und des Innern am **Freitag, 17. August 2007, 11.00 Uhr, im Konferenzzentrum Walcheturm** (Haupteingang Walchestrasse 6, 8001 Zürich) gezogen.

Das kantonale Wahlbüro teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Wahlvorschläge die Listennummern bis am Freitag, 31. August 2007, mit. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge werden eingeladen, an der Auslosung teilzunehmen.

Die Direktion der Justiz und des Innern erlässt die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der Auslosung.

IX. Die Wahlbüros übermitteln die Wahlergebnisse am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens um 19.00 Uhr dem kantonalen Wahlbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II.

Die Wahlbüros halten die Ergebnisse der Auswertung und die Zahl der Stimmberechtigten in einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, von der Sekretärin oder vom Sekretär und von zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnenden Protokoll in zweifacher Ausfertigung fest. Ein Exemplar davon muss bis spätestens am **Dienstag, 23. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, beim kantonalen Wahlbüro eingetroffen sein.

X. Das kantonale Wahlbüro erlässt die weiteren erforderlichen Anweisungen zuhanden der Gemeindewahlbüros zur Durchführung der Wahl.

XI. Das Statistische Amt wird beauftragt, diesen Beschluss in besonderen Abzügen den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

XII. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Fuhrer	Husi